Fallbearbeitung Strafrecht II – FS 26

«Der Fotograf» (70 %)

Der 68-jährige Peter lebt allein in einem Einfamilienhaus in einem Vorort von Zürich. In der Familie gilt er als gutmütig und manchmal etwas eigenwillig. Peter ist bekannt dafür, bei jeder Gelegenheit zu fotografieren. Seit Jahren dokumentiert er fast jedes Familienfest und jeden Ausflug mit seiner Digitalkamera.

An einem Sonntagnachmittag leiht sich seine Tochter Sandra ungefragt den Laptop ihres Vaters, um alte Fotos für ein Familienalbum zu suchen. Beim Durchsehen der Bildordner stösst sie auf Dateien, die sie schockieren. Zwischen harmlosen Familienfotos findet sie zahlreiche Aufnahmen ihrer beiden Kinder und mehrerer Nichten und Neffen, auf denen die Kinder nackt oder nur leicht bekleidet zu sehen sind – z.B. beim Spielen im Garten oder beim Baden im Pool. Auf den Bildern ist so stark herangezoomt, dass der Ausschnitt fast ausschliesslich die Genitalien der Kinder zeigt. Aufnahmen von vollständig bekleideten Kindern finden sich fast keine. Die Bilder scheinen heimlich gemacht worden zu sein. Die abgebildeten Kinder sind zwischen zwei und neun Jahre alt.

Als Peter zufällig an seinem Arbeitszimmer vorbeigeht, sieht er, wie Sandra vor seinem Laptop sitzt und sich durch seine privaten Dateien klickt. Er überlegt, mit ihr zu reden, um die Lage einzuschätzen, doch Sandra verhält sich unauffällig und spricht das Thema nicht an. Sie will vergessen, was sie gesehen hat.

In den nächsten Monaten geht es Sandra immer schlechter. Sie leidet seit Längerem unter Depressionen, die sich deutlich verschlimmern, was allerdings nichts mit den von ihr gesehenen Aufnahmen ihres Vaters zu tun hat. Sie zieht sich immer stärker zurück, vernachlässigt ihren Haushalt und ist kaum mehr in der Lage, ihren Alltag selbständig zu bewältigen. Wiederholt äussert sie gegenüber Peter, dass sie keine Perspektive mehr sehe und sich nur noch müde vom Leben fühle.

Peter besucht seine Tochter regelmässig, bringt ihr Einkäufe organisiert Arzttermine und versucht, sie emotional zu unterstützen. Er wird zu ihrer wichtigsten Bezugsperson und übernimmt immer mehr Betreuungsaufgaben. Er ist durch die Situation stark belastet und fühlt sich für Sandras Wohlergehen verantwortlich. Die ständige Sorge um seine Tochter und ihre Hilflosigkeit erlebt er als kaum noch erträglich. Zugleich wächst in ihm die Angst, sie könnte doch noch mit jemandem über das sprechen, was sie auf seinem Laptop gesehen hat. Mit der Zeit wird diese Sorge zur fixen Idee und Peter ist überzeugt, dass Sandra irgendwann die Kontrolle verlieren und alles offenbaren wird.

Eines Abends sitzt Peter mit Sandra in ihrer Wohnung beim Tee. Sandra wirkt erschöpft und wortkarg. Sie erzählt, dass sie in letzter Zeit wieder schlecht geschlafen habe und einfach nicht mehr wisse, wie es weitergehen soll. Als Sandra kurz ins Badezimmer geht, fällt Peters Blick auf verschiedene Medikamente auf dem Tisch, die Sandra gegen Schlafstörungen einnimmt. Spontan greift er zu einer Packung starker Schlaftabletten. Er sieht eine Gelegenheit, seine Sorgen wegen der Fotos ein für alle Mal aus der Welt zu schaffen und seiner Tochter aus ihrer leiderfüllten Situation zu befreien. Er ist hin- und hergerissen. Als er seine Tochter im Badezimmer leise weinen hört, hält er ihren Leidensdruck nicht mehr länger aus. Er mischt er den gesamten Inhalt der Packung in Sandras Teetasse. Er geht davon aus, dass Sandra die Tasse trinken und dies nicht überleben wird. Sandra kehrt zurück, greift zur Tasse, trinkt sie rasch aus und bedankt sich beiläufig für den Besuch. Peter verabschiedet sich anschliessend und geht nach Hause. Sandra schläft schnell ein, verliert das Bewusstsein und verstirbt an einer Überdosis der ihr durch Peter verabreichten Schlaftabletten.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Peter nach StGB.

«Anklageschrift» (30 %)

Gegen Adrian läuft eine Strafuntersuchung wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs. Als die Staatsanwaltschaft Anklage beim zuständigen Gericht erhebt, legt sie ihm den folgenden Sachverhalt zur Last:

«Ziff. 1: Diebstahl und Hausfriedensbruch (Art. 139 Abs. 1 und Art. 186 StGB)

Der Beschuldigte ist am 5. Januar 2025 kurz nach Mitternacht vorsätzlich gegen den Willen des Privatklägers in dessen Haus an der Musterstrasse 12 in Oerlikon eingedrungen und ist direkt in das Schlafzimmer im ersten Stock gegangen. Dort hat er vorsätzlich die Uhrensammlung des Privatklägers, bestehend aus 6 Uhren der Marke Rolex und 2 Uhren der Marke Omega, sowie mehrere Diamanten in eine Tasche gepackt und mitgenommen.

Deliktsbetrag: CHF 56’000.00»

Prüfen Sie, ob der Auszug der Anklageschrift den prozessualen Anforderungen genügt. Es ist keine materiell-rechtliche Subsumption vorzunehmen.

Hinweise:

- Allfällig notwendige Strafanträge gelten als gestellt.
- Für diese Fallbearbeitung gilt der Prüfungsstoff gemäss Beilage.